Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. • Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 20 | 15. Juli 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

35. Bescheinigung über tarifliche Lohnzahlung — I 224

36. Die Durchführung des Urlaubsmarkensystems im Baugewerbe . . . . . I 225
Von Dr. Otto Kalckbrenner, Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

78. Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe und Baunebengewerbe, betr. Urlaubsregelung im Deutschen Reich vom 2. Juni 1936. Vom 20. Juni 1936 . . . II 228

79. Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau vom 22. Juni 1936 . . . II 228

III. Heimarbeit

27. Aenderung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 22. November 1934 im Deutschen Reich. Vom 20. Juni 1936 . . III 229

28. Ergänzung und Aenderung der Tarifordnung für die Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Lohngewerbetreibenden in der Taschentuchsäumerei usw. für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau vom 5. Februar 1936. Vom 24. Juni 1936 . . . . . III 230

29. Aufhebung der Tarifordnungen für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit im Deutschen Reich vom 25. Juni 1936 . . . . . III 231

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse — Seite

34. Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vom 29. Juni 1936. IV 231

35. Amtliche Begründung zum Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien . . . . . IV 233

36. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vom 30. Juni 1936. IV 234

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

35. Bescheinigung über tarifliche Lohnzahlung

Die Heeresbeschaffungsämter verlangen vor Vergebung öffentlicher Aufträge die Vorlage einer Bescheinigung des Treuhänders der Arbeit, daß die tariflichen Bestimmungen eingehalten werden. In der letzten Zeit sind in meiner Dienststelle in großer Zahl Anträge auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung eingegangen. Um eine beschleunigte Erledigung dieser Anträge zu gewährleisten, bitte ich, den Antrag an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt unter Beifügung einer Erklärung des Vertrauensrats, daß die tariflichen Löhne gezahlt werden, zu richten. Das Gewerbeaufsichtsamt wird alsdann das Erforderliche veranlassen.

Breslau, den 8. Juli 1936.

In Vertretung:
Schnuhr

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

36. Die Durchführung des Urlaubsmarkensystems im Baugewerbe

Von Ministerialrat Dr. jur. Otto Kalckbrenner, Berlin

Reichsarbeitsblatt Nr. 19
vom 5. 7. 1936, S. II 281

I. Durch die Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wurde, wie im Reichsarbeitsblatt Nr. 16 vom 5. Juni 1936 S. II 231* des näheren besprochen, der Treuhänder der Arbeit ermächtigt, durch Tarifordnung für das Baugewerbe und die Baunebengewerbe, in denen kurzfristige Arbeitsverhältnisse üblich sind, das Urlaubsmarkensystem einzuführen. Motiv für diese gesetzliche Ermächtigung war, daß im Baugewerbe der häufige Wechsel der Arbeitsstätte die bisherigen Urlaubsbestimmungen, die an eine betriebliche Wartezeit geknüpft waren, vielfach um ihre Wirkung gebracht hatte. Es mußte, um auch dem Bauarbeiter sein Recht auf Urlaub zu sichern, ein neuer Weg versucht werden. Es mußte dem Bauarbeiter unabhängig von der Beschäftigung bei ein und demselben Unternehmer ein Jahresurlaub gewährleistet werden, andererseits konnte aber auch nicht der letzte Unternehmer mit dem ganzen Urlaub belastet werden, sondern alle Unternehmer, bei denen der Bauarbeiter das Jahr über beschäftigt wird, mußten anteilmäßig herangezogen werden.

II. Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung wurden nunmehr die entscheidenden Schritte zur Verwirklichung des neuen Urlaubsmarkensystems getan. Der vom Reichsarbeitsminister als Sondertreuhänder der Arbeit für die Urlaubsregelung im Baugewerbe und in den Baunebengewerben bestellte Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg hat gemäß § 1 der neuen Verordnung eine Reichstarifordnung vom 2. Juni 1936 erlassen, die im Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. Juni 1936 S. VI 548** veröffentlicht worden ist. Weiterhin hat der Reichspostminister gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung eine Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 508)*** erlassen. Im folgenden soll nun ein kurzer Ueberblick die wesentlichsten Bestimmungen der Urlaubsmarkenregelung anschaulich machen.

1. Geltungsbereich der Urlaubsmarkenregelung

a) Der betriebliche Geltungsbereich der Tarifordnung erstreckt sich zunächst auf die Industrie- und Handwerksbetriebe des Baugewerbes. Zum Baugewerbe zählen: Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe; Straßenbaugewerbe mit seinen verschiedenen Spezialgewerben (Steinsetz- und Pflasterergewerbe, Straßenwalzgewerbe, Asphalt- und Teerstraßenbau); Zimmereigewerbe. Auch die Abbruchbetriebe werden einbezogen; ausgenommen sind dagegen Baubetriebe, die reine Eisenkonstruktionsbetriebe sind. Von den Baunebengewerben hat der Treuhänder der Arbeit nach Prüfung und Bejahung der Berufsüblichkeit kurzfristiger Arbeitsverhältnisse folgende einbezogen: Malergewerbe einschließlich der Eisenanstrich- und Entrostungsbetriebe; Stukkateur-, Gipser-, Putzer- und Rabitzergewerbe; Dachdeckergewerbe einschließlich der Handwerksbetriebe des Asphalteurgewerbes; Steinholzgewerbe; Platten-, Fliesen- und Parkettlegergewerbe; Betriebe für feuerungstechnische Anlagen einschließlich Schornsteinbau sowie Ring- und Backofenbau; Isoliergewerbe einschließlich der Betriebe der Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnik; Dichtungsgewerbe; Ofensetzereien; Brunnen- und Pumpenbau; Gerüstbau einschließlich Bauaufzugsbetriebe; Bauglasereien einschließlich der Kunstverglasung; Steinmetzgewerbe ohne Bildhauergewerbe; Terrazzomachergewerbe; Rohrer- und Stackergewerbe.

b) Der berufliche Geltungsbereich der Tarifordnung erstreckt sich ausschließlich auf gewerbliche Arbeiter. Sonach bleiben technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes oder der Baunebengewerbe außer Betracht, auch wenn sie etwa ausnahmsweise im Wochenlohn beschäftigt werden.

c) Der zeitliche Geltungsbereich der Tarifordnung sieht zwei verschiedene Zeitpunkte für das Inkrafttreten vor. Eine in § 13 enthaltene Uebergangsbestimmung regelt im Baugewerbe und in den einbezogenen Baunebengewerben den Urlaub bis zum 1. September 1936 und sichert bei einer ununterbrochenen Beschäftigung beim gleichen Unternehmer im Jahre 1936 von mindestens 24 Wochen einen Urlaub von 3 bis 5 Tagen je nach der Dauer der Beschäftigung, der sich bei Schwerbeschädigten um 2 bis 3 Tage erhöht und bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren verdoppelt. Diese Uebergangsbestimmung ist mit der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt am 15. Juni 1936 bereits in Kraft getreten. Die Urlaubsmarkenregelung dagegen, die den eigentlichen Inhalt der Tarifordnung bildet, gilt erst ab 1. September 1936, da die Reichspost der Zwischenzeit bedarf, um die umfangreichen verwaltungstechnischen Vorbereitungen zu treffen, die sich aus der Drucklegung und Verteilung der Urlaubsmarken und Urlaubskarten ergeben. Vom 1. September ab also sind die Urlaubsmarken und Urlaubskarten bei den Postämtern erhältlich; von diesem Zeitpunkt ab sind vom Unternehmer für jeden Gefolgsmann im Baugewerbe und in den aufgeführten Baunebengewerben die Urlaubsmarken in die Urlaubskarte in Höhe des vorgeschriebenen zusätzlichen Bruchteils des Bruttolohnes der Woche einzukleben.

2. Die Verwendung der Urlaubskarte und der Urlaubsmarken

a) Für jeden Gefolgsmann, der im Baugewerbe oder in den genannten Baunebengewerben beschäftigt wird, hat der Betriebsführer eine Urlaubskarte auszustellen, die bei den Postämtern gegen eine vom Betriebsführer zu entrichtende Gebühr von 10 Rpf. erhältlich ist. Auch Postagenturen, Poststellen, Posthilfsstellen und Landzusteller nehmen Bestellungen entgegen. Die Urlaubskarte enthält drei Teile zu je 16 Wochenabschnitten, also insgesamt 48 Wochenabschnitte. Wechselt der Gefolgsmann die Arbeitsstätte, so ist die Karte, wenn sie noch nicht verfallen ist, bis zur vollständigen Ausfüllung weiterzuverwenden.

b) Zur Sicherung des Urlaubsentgelts hat der Betriebsführer bei der Lohnzahlung als zusätzliche Leistung zum Lohn für jede Lohnwoche Urlaubsmarken in Höhe von 2 v. H., bei Schwerbeschädigten von 3 v. H. und bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von 4 v. H. des Bruttolohns in die Urlaubskarte einzukleben und mit dem Datum der Lohnzahlung in Tinte zu entwerten. Der Urlaubsmarkenbetrag ist auf eine durch 5 teilbare Summe zu runden, wobei Beträge bis zu 2 Rpf. nach unten, Beträge von mehr als 2 Rpf. nach oben abgerundet werden. Liegt innerhalb einer Woche eine Beschäftigung bei mehreren Betriebsführern vor, so ist von jedem Betriebsführer der auf die Beschäftigungstage entfallende Markenbetrag zu kleben, und zwar so, daß die in den verschiedenen Betrieben fälligen Marken in den gleichen Wochenabschnitt eingeklebt werden. Hat sich die Beschäftigung nur auf einen Teil der Woche erstreckt, so errechnet sich die Urlaubsmarke nur aus dem Teilbetrag

* Amtl. Mitteilungen Nr. 17 vom 15. 6. 1936, Seite 194.
** Amtl. Mitteilungen Nr. 18 vom 25. 6. 1936, Seite 205 und Nr. 20 vom 15. 7. 1936, Seite 228.
*** Amtl. Mitteilungen Nr. 19 vom 5. 7. 1936, Seite 223.

des Wochenlohnes. Während des Urlaubs selbst sind Urlaubsmarken nicht zu kleben. Um mit den Markenfeldern eines Wochenabschnitts auszukommen, müssen möglichst hochwertige Marken geklebt werden. Die Urlaubsmarken werden von den Postämtern im Nennwert von 5, 10, 20, 30, 50 und 100 Rpf. ausgegeben. Ebenso wie bei der Urlaubskarte nehmen auch sonstige Poststellen Bestellungen entgegen.

c) Die Urlaubskarte mit ihren Markenabschnitten wird während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Betrieb aufbewahrt und verwaltet. Erst bei Betriebswechsel erhält der Gefolgsmann seine Karte nebst etwaigen älteren, noch nicht eingelösten Karten oder Kartenteilen zur Uebergabe an den neuen Betriebsführer ausgehändigt; er kann aber jederzeit Einsicht in die Urlaubskarte fordern, um sich zu vergewissern, daß die Urlaubsmarken vom Betriebsführer richtig und rechtzeitig geklebt sind. Das gleiche Recht hat in vertrauensratspflichtigen Betrieben ein mit der Nachprüfung des Markenklebens beauftragter Vertrauensmann. Weiterhin können die bezirklichen Treuhänder der Arbeit, denen die Ueberwachung der Durchführung der Tarifordnung obliegt, verlangen, daß ihnen oder ihren Beauftragten die Urlaubskarten zur Prüfung vorzulegen sind. Da sich am schnellsten an Hand der Lohnlisten feststellen läßt, ob der richtige Hundertsatz des Lohnes der geklebten Urlaubsmarke zugrunde gelegt wurde, kann der Treuhänder der Arbeit aus seinem allgemeinen Ueberwachungsrecht heraus auch Einsicht in die Lohnlisten fordern.

3. Urlaubsdauer und Urlaubszeit

a) Der Urlaub muß eine Erholungszeit sein, zu deren zweckmäßiger Verbringung ein Geldanspruch zu sichern ist. Daher muß auch beim Urlaubsmarkensystem vor allem für die Erfüllung des Anspruchs auf Freizeit Sorge getragen sein. Es müssen Zahlung des Urlaubsgeldes und Freizeitgewährung in engster Verbindung stehen.

b) Als Urlaubsdauer sieht die Tarifordnung eine solche von 4 Tagen nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 32 Wochen, von 6 Tagen nach einer Beschäftigung von 48 Wochen vor. Ob die Beschäftigungszeit in demselben Betriebe oder in mehreren Betrieben verbracht worden ist, ist belanglos, sofern es sich nur um Betriebe handelt, die dem Baugewerbe zugehören. Schwerbeschädigte erhalten einen um 50 v. H. erhöhten Urlaub, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen Urlaub in doppelter Höhe. Der Urlaub ist nach Wahl des Gefolgsmanns entsprechend einer Beschäftigungszeit von 32, 48, 64, 80 oder 96 Wochen zu erteilen. Hierbei zählen die Wochen, für die Urlaubsmarken ganz oder teilweise geklebt sind. Eine Beschäftigungszeit von 32 oder 48 Wochen ist als Regelfall des Urlaubs gedacht. Eine weitere Anhäufung von Urlaubsmarkenwochen bis zu 96 Wochen wurde vorgesehen, um dem Gefolgsmann die Teilnahme an einer „Kraft-durch-Freude"-Fahrt zu ermöglichen. Spätestens muß jedoch der Urlaub innerhalb der auf die 96. Woche folgenden 8 Wochen angetreten sein; andernfalls verfallen jeweils die vor den letzten 96 Wochen geklebten Marken. Eine Urlaubsmarkenansammlung ist also nur bis zu einem Betrage möglich, der dem Urlaubsgeld für 2 Jahre bei ununterbrochener Beschäftigung entspricht.

c) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts wird vom Betriebsführer unter tunlicher Berücksichtigung der Wünsche des Gefolgsmanns nach den Bedürfnissen des Betriebs bestimmt. Um zu verhindern, daß zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Betriebsführer das Urlaubsgeld des Gefolgsmanns bei der Postanstalt ausgezahlt erhalten hat, und dem Antritt des Urlaubs längere Zeit verfließt, ist vorgeschrieben, daß der Zeitpunkt des Urlaubsantritts nicht später als 6 Tage nach dem Tag der Freigabe der Urlaubskarte liegen darf. Den vielfach kurzfristigen Arbeitsverhältnissen im Baugewerbe wird hinsichtlich der Urlaubszeit noch dadurch Rechnung getragen, daß der Urlaub an die Beendigung der Tätigkeit des Gefolgsmanns angeschlossen werden kann, wobei das Arbeitsverhältnis bis zur Beendigung des Urlaubs fortbesteht. Während des Urlaubs tritt das Urlaubsgeld an die Stelle des Lohnes.

4. Die praktische Handhabung bei der Verwirklichung des Urlaubsanspruchs

a) Grundsätzlich muß, wie bereits erwähnt, die Auszahlung des Urlaubsgeldes mit der Gewährung der entsprechenden Freizeit unlösbar verbunden bleiben, um die Erholung des Gefolgsmanns sicherzustellen. Auf diesen Gedanken ist daher das ganze Verfahren bei der Erfüllung des Urlaubsanspruchs abgestellt.

b) Will der Gefolgsmann seinen Urlaub antreten, so muß er zunächst in den Besitz des durch die geklebten Marken angesammelten Urlaubsgeldes kommen. Zu diesem Zweck werden die der Urlaubszeit entsprechenden Kartenteile mit einem Freigabevermerk versehen, der mit Schreibmaschine oder handschriftlich mit Tinte auszufertigen und vom Betriebsführer oder seinem Vertreter und vom Gefolgsmann zu unterschreiben ist. Der Freigabevermerk darf frühestens 6 Tage vor Urlaubsbeginn vollzogen sein. Der Betriebsführer hat dann das dem Gefolgsmann zustehende Urlaubsgeld von der für den Betrieb zuständigen Postanstalt unter Vorlage der mit dem Freigabevermerk versehenen Kartenabschnitte zu erheben. Vom Urlaubsgeld hat er die vom Gefolgsmann zu tragenden gesetzlichen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und den verbleibenden Betrag spätestens am Tage vor dem Urlaubsantritt dem Gefolgsmann unter Beifügung einer Abrechnung, auf der auch die Urlaubstage zu vermerken sind, auszuhändigen.

5. Zahlung des Urlaubsgeldes ohne Freizeit

a) Von der Verbindung der Auszahlung des Urlaubsgeldes mit Freizeitgewährung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn in der Person des Gefolgsmannes Verhältnisse eingetreten sind, die eine Freizeitgewährung erübrigen. Dies ist der Fall, wenn der Gefolgsmann dauernd erwerbsunfähig geworden ist oder wenn er seine Tätigkeit gewechselt hat und eine Tätigkeit in einem Betriebe oder Berufe ausübt, die nicht unter die Tarifordnung über das Urlaubsmarkensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben fällt. Er kann sich dann gegen Aushändigung der Urlaubskarte und Vorlage des Rentenbescheides bei Erwerbsunfähigkeit bzw. des Arbeitsbuches bei Tätigkeitswechsel, oder auch gegen Vorlage einer entsprechenden behördlichen Bescheinigung auf der Urlaubskarte den Betrag der geklebten Marken von der Postanstalt seines Wohnsitzes auszahlen lassen. Selbstverständlich entfällt hier auch der Freigabevermerk. Die Auszahlung des Urlaubsgeldes ist jedoch noch von dem weiteren Nachweis abhängig, daß der auf das Urlaubsgeld entfallende Lohnsteuerbetrag zuvor an das Finanzamt abgeführt ist und etwa darauf ruhende Sozialversicherungspflichten erfüllt sind.

b) Stirbt der Gefolgsmann, so steht das angesammelte Urlaubsgeld der Ehefrau, den Kindern oder den Eltern des Verstorbenen zu. Nach Möglichkeit soll der Betrag zunächst der Ehefrau, dann den Kindern und allenfalls noch den Eltern zugute kommen. Da es sich um nicht erhebliche Beträge handelt, wurden die erbrechtlichen Verhältnisse außer Betracht gelassen; daher erlischt durch Auszahlung an einen der genannten Berechtigten der Anspruch der anderen.

1. War der Gefolgsmann zur Zeit seines Todes in einem unter die Tarifordnung fallenden Betrieb beschäftigt, so hat der Betriebsführer,

in dessen Verwahrung sich die Urlaubskarte noch befindet, auf Anforderung eines der berechtigten Angehörigen den Betrag bei der zuständigen Postanstalt gegen Vorlage der Urlaubskarte, in deren Freigabevermerk der Todestag und die Höhe des Wertes der geklebten Marken einzutragen ist, und unter Vorlage der Sterbeurkunde oder einer polizeilichen Bescheinigung des Todesfalls abzuheben und ihn nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem Berechtigten auszuhändigen. Wird der Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsgeldes nicht binnen 6 Wochen nach dem Todestag beim Betriebsführer geltend gemacht, so verfällt die Urlaubskarte, die dann vom Betriebsführer unter Angabe des Todestags der zuständigen Postanstalt einzuliefern ist.

2. Schwieriger gestaltet sich die Abhebung des Urlaubsgeldes, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes einem unter die Tarifordnung fallenden Betrieb nicht mehr angehört hat und daher selbst im Besitz der Urlaubskarte war. Dann kann nur die Ehefrau, ein Kind oder ein Elternteil des Verstorbenen die Urlaubskarte bei der Postanstalt des Wohnsitzes gegen Empfangsbescheinigung einlösen. Der berechtigte Angehörige muß jedoch den nicht ganz leichten Nachweis führen, daß der auf das Urlaubsgeld entfallende Lohnsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt ist und etwa darauf ruhende Sozialversicherungspflichten erfüllt sind. Wenn möglich, soll der Angehörige den letzten Betriebsführer des Verstorbenen zur Ueberweisung der fraglichen Beträge veranlassen, dem er diese Summe selbstverständlich erstatten muß. Ist dieser Weg nicht gangbar, dann bedarf es der Bescheinigungen der zuständigen Behörden (Finanzamt, Landesversicherungsanstalt, Ortskrankenkasse usw.). Eine nur sechswöchige Verfallfrist der Urlaubskarte ist hier nicht vorgesehen; es greift daher die normale Verfallfrist von 2 Jahren Platz.

6. Verfall der Urlaubsmarken und Urlaubskarten

a) Die Urlaubsmarkenbeträge können bis zu 96 Wochen angesammelt werden. Wird innerhalb der folgenden 8 Wochen der Urlaub nicht angetreten und das Urlaubsgeld nicht abgehoben, so verfallen jeweils die vor den letzten 96 Wochen geklebten Urlaubsmarken. Es bleiben somit in diesem Fall nur noch 96 Urlaubsmarken gültig; der Betriebsführer hat dann die entsprechenden Eintragungen in der Spalte „Wochenbetrag" der Urlaubskarte zu streichen und den Gesamtbetrag der Karte zu berichtigen.

b) Die Urlaubskarte verfällt, wenn sie nicht binnen zweier Jahre seit der Entwertung der letzten Marke zur Abhebung des Urlaubsgeldes der zuständigen Postanstalt vorgelegt wird. Die Verfallfrist wird dadurch unterbrochen, daß innerhalb der Frist auf der gleichen oder einer neuen Karte das Kleben von Urlaubsmarken fortgesetzt wird. Eine Verfallfrist von 2 Jahren beginnt dann erneut mit dem Zeitpunkt des Klebens der letzten Marke zu laufen. Weiterhin wird die Verfallfrist auch durch Erwerbslosigkeit unterbrochen, die durch Bescheinigung des Arbeitsamtes bei späterer Einlösung der Karte nachzuweisen ist. Es kann also bei langdauernder Erwerbslosigkeit eine Urlaubskarte mehrere Jahre lang gültig bleiben. Zu einer Bareinlösung der Karte berechtigt jedoch nur dauernde Erwerbsunfähigkeit, nicht aber Erwerbslosigkeit. Schließlich verfällt, wie bereits erwähnt, die Urlaubskarte bereits binnen 6 Wochen nach dem Tode des Bauarbeiters, wenn seine Angehörigen nicht innerhalb dieser Frist das Urlaubsgeld beim Betriebsführer, bei dem der Verstorbene zur Zeit seines Todes beschäftigt war, anfordern.

7. Die Mitwirkung der Reichspost

Dadurch, daß sich die Deutsche Reichspost bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat, hat sie eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Durchführung des Urlaubsmarkensystems geschaffen. Ihre Mitwirkung ist, um dies nochmals zusammenzufassen, sehr umfangreich.

Die Deutsche Reichspost vertreibt durch die Postämter die Urlaubskarten und Urlaubsmarken. Sie zahlt das Urlaubsgeld in Höhe des Nennwertes der in der Urlaubskarte geklebten Urlaubsmarken gegen Aushändigung der mit Freigabevermerk und Empfangsbescheinigung versehenen Urlaubskarte aus; im Falle der Erwerbsunfähigkeit, eines Tätigkeitswechsels und des Todes des Bauarbeiters zahlt sie das Urlaubsgeld ohne Ausfüllung des Freigabevermerks gegen Vorlage von Beweisstücken aus. Als Gebühr für den Vertrieb der Urlaubsmarken und für die Auszahlung des Urlaubsgeldes erhebt sie vom Unternehmer für jeden 16 Wochenabschnitte umfassenden Teil der Urlaubskarte einen Betrag von 30 Rpf., der an der hierfür vorgesehenen Stelle der Karte in Postwertzeichen zu verkleben ist. Hierbei sind die Postwertzeichen durch Angabe des Tages ihrer Verwendung in Tinte zu entwerten. Diese Gebühr wird fällig, wenn in einem Kartenteil die erste Urlaubsmarke geklebt und entwertet wird. Die Entrichtung dieser Gebühr ist Voraussetzung für die Zahlung des Urlaubsgeldes. Die Auszahlungsgebühr für die ganze dreiteilige Urlaubskarte beträgt somit 90 Rpf.; die gesamte Gebühr einschließlich der Verkaufsgebühr für die Urlaubskarte, die 10 Rpf. beträgt, also 1 RM. Bei der Auszahlung des Urlaubsgeldes ist die Postanstalt berechtigt, die Echtheit der Unterschriften in der Urlaubskarte und die Berechtigung des Inhabers der Urlaubskarte zu prüfen. Sie ist jedoch zu dieser Prüfung nicht verpflichtet. Daher ist die Deutsche Reichspost bei Auszahlung an einen Unberechtigten zum Ersatz nicht verpflichtet, sofern der auszahlenden Stelle nicht etwa grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 / Telefon 525 51

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

78. Ergänzung der Tarifordnung für das Baugewerbe und Baunebengewerbe, betr. Urlaubsregelung im Deutschen Reich vom 2. Juni 1936. Vom 20. Juni 1936

Tarifregister Nr. 95/8

Reichsarbeitsblatt Nr. 19
vom 5. 7. 1936, S. VI 609

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg
als Sondertreuhänder der Arbeit
für die Regelung des Urlaubs
im Bau- und Baunebengewerbe

Berlin, den 20. Juni 1936

Tarifordnung

Die Tarifordnung über die **Urlaubsregelung im Baugewerbe und in den Baunebengewerben** vom 2. Juni 1936, veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 17 vom 15. Juni 1936*), erhält im § 13 folgenden **Zusatz:**

Der in dieser Uebergangsbestimmung vorgesehene Urlaub beträgt unter den gleichen Voraussetzungen für Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926

nach 24	Wochen	5 Werktage
„ 32	„	6 „
„ 40	„	8 „

für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre

nach 24	Wochen	6 Werktage
„ 32	„	8 „
„ 40	„	10 „

Dr. Daeschner

*) Vergleiche: Amtl. Mitteilungen Nr. 18 vom 25. Juni 1936, Seite 205 ff.

79. Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau-Sprottau vom 22. Juni 1936

Tarifregister Nr. 747/5

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Schlesien

Reichsarbeitsblatt Nr. 19
vom 5. 7. 1936, S. VI 622

Breslau, den 22. Juni 1936

Auf Grund von § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, Reichsgesetzblatt I, S. 45, erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung erstreckt sich auf die **Betriebe des Baugewerbes,** die Arbeiten (ausgenommen Pflaster- und Steinsetzarbeiten) auf den Baustellen der Reichsautobahnstrecke Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau-Sprottau ausführen; sie findet auf die von den Betrieben auf die Baustellen entsandten Stammarbeiter keine Anwendung. Für die Stammarbeiter gelten die Bestimmungen der Tarifordnung, die für den Sitz der Firma Gültigkeit haben.

§ 2

Entlohnung

Der Stundenlohn für die Tiefbauarbeiter beträgt auf der Strecke einheitlich 0,48 RM.

Der Stundenlohn für Facharbeiter richtet sich nach dem als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkstarifvertrag für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für das Vertragsgebiet Niederschlesien vom 18. April 1933 nebst den dazu ergangenen Aenderungen, insbesondere auf Grund der Tarifordnungen vom 1. und 30. April 1936.

§ 3

Entfernungszulage

Gefolgschaftsmitglieder, die täglich den Weg von ihrem Wohnort zur Baustelle zurücklegen, erhalten eine Entfernungszulage. Diese beträgt bei einer Entfernung

von 10 bis 20 km	0,50 RM.	je Arbeitstag
von mehr als 20 km	1,00 „	„ „

Wohnt ein Arbeiter in einem äußeren Wohnbezirk einer Stadt mit über 100 000 Einwohnern, so kann mit Zustimmung der Gesellschaft „Reichsautobahnen", Oberste Bauleitung in Breslau, als Ausgangspunkt der Entfernungsberechnung die Mitte des betreffenden Wohnbezirkes angenommen werden, wenn dadurch das Gefolgschaftsmitglied günstiger gestellt ist als bei Annahme der Mitte des Wohnortes.

Bei der Feststellung des kürzesten Weges ist von der Zumutbarkeit seiner Benutzung auszugehen. Im Zweifel entscheidet die Gesellschaft „Reichsautobahnen", Oberste Bauleitung in Breslau.

Ist Fahrmöglichkeit vorhanden oder eingerichtet, so muß diese benutzt werden, andernfalls entfällt die Zahlung des Wegegeldes. Fahrtkosten sind auf die Wegegelder in Anrechnung zu bringen.

Wegegelder werden auch für die Tage bezahlt, an denen die Arbeit wegen schlechter Witterungsverhältnisse nicht aufgenommen werden kann, wenn die Gefolgschaftsmitglieder zur Arbeitsaufnahme auf der Baustelle erschienen sind. Die örtliche Bauleitung entscheidet darüber, ob die Arbeit aufzunehmen ist.

§ 4

Unterkunft

Die Unterkunft der Gefolgschaftsmitglieder, die nicht täglich in ihren Wohnort zurückkehren können, erfolgt kostenlos in Lagern. Soweit eine Unterbringung in Lagern nicht möglich ist, erhält das Gefolgschaftsmitglied ein Uebernachtungsgeld bis zu 0,50 RM.

§ 5

Trennungszulage

Die auswärts untergebrachten verheirateten Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Trennungszulage. Diese beträgt für Gefolgschaftsmitglieder

aus Breslau ..... 1,30 RM. je Kalendertag
aus anderen Städten oder Gemeinden ..... 0,85 „ „ „

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die eigenen Haushalt führen, sowie ledige Gefolgschaftsmitglieder, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder mit Pflegekindern gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Entfernungszulage und Trennungszulage schließen sich gegenseitig aus.

§ 6

Urlaub und Wochenendheimfahrten

Der Urlaub wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Reichstarifordnung für die Regelung des Urlaubs im Baugewerbe gewährt.

Für die Gewährung der Wochenendheimfahrten kommt die Reichstarifordnung für die Regelung der Wochenendheimfahrten und der An- und Rückreisen für die Gebiete des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reichs, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen vom 25. Oktober 1935 und 26. März 1936 zur Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 15. Juni 1936 in Kraft.

Gleichzeitig endet die Tarifordnung für die Reichsautobahnstrecke Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau-Sprottau vom 13. April 1935 und die Ergänzungen vom 22. Juli und 23. September 1935*).

Walter Schuhmann

*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen
Nr. 13 vom 5. 5. 1935, Seite 135,
„ 23 „ 15. 8. 1935, „ 269 ff.,
„ 28 „ 5. 10. 1935, „ 324.

III. Heimarbeit

27. Änderung der Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 22. November 1934 im Deutschen Reich. Vom 20. Juni 1936

Tarifregister Nr. 486/8

Reichsarbeitsblatt Nr. 19 vom 5. 7. 1936, S. VI 657

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 20. Juni 1936

Gemäß § 20 Ziffer 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) und §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung

I

Die Tarifordnung für die Herstellung von Seiler- und Netzwaren von Hand vom 22. November 1934 — Tarifregister Nr. 486/1 — Reichsarbeitsbl. 1934 Nr. 34 S. VI 572)* **erfährt nachstehende Aenderungen:**

1. Ziffer 41 lautet neu:

„41. Taschenlängen (Taschenstücken) stricken (Einkaufsnetze):
a) einfädig ..... 12½ Rpf. je 1000 Maschen
b) mehrfädig ..... 13½ „ „ 1000 „ “

2. Es wird folgende Ziffer 41a neu angefügt:

„41a: Kindernetze stricken . 12½ Rpf. je 1000 Maschen
Umhäkeln der Kindernetze ..... 11½ „ „ Dutzend“

3. Die Ziffern 42 und 43 erhalten je folgenden Zusatz:

„Diese Entgelte beziehen sich nur auf die Bearbeitung der in Ziffer 41 bezeichneten Netze.“

4. Ziffer 45 erhält folgende Neufassung:

„45. Haar- und Sportnetze:
a) Stricken ..... 9 Rpf. je 1000 Maschen
b) Häkeln:
Maritza und Rosetta ... 0,85 RM. je Dutzend
Maritza, Stäbchen ..... 1,00 „ „ „
Perlhaube, Lilohaube, Schmetterlingshaube, „Saarbrücken“ ..... 2,00 „ „ „
Ringsgabel ..... 0,80 „ „ „
Halbgabel ..... 0,50 „ „ „
Ringsgummi ..... 0,20 „ „ „
Ringszackenrand ..... 0,36 „ „ „
Schleier, etwa 140 Zentimeter lang ..... 0,20 „ „ „
Häubchen, doppelt ..... 0,20 „ „ „
Anhäkeln eines dehnbaren Trikotbandes an die Haube ..... 0,20 „ „ „ “

5. Ziffer 47 erhält folgenden Wortlaut:

„47. Ballnetze stricken, einschließlich Quaste und Zug 11 Rpf. je 1000 Maschen“

6. Es wird folgende Ziffer 47a angefügt:

„47a. Ballnetze
aus Perlgarn .... 12½ Rpf. je 1000 Maschen
dasselbe mit Zugvorrichtung und Verschlußfaden ..... 13½ „ „ 1000 „
aus feiner Baumwolle und Kunstseide ... 13½ „ „ 1000 „
dasselbe mit Zugvorrichtung und Verschlußfaden ..... 14½ „ „ 1000 „ “

* Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 16 vom 5. 6. 1935, Seite 171 ff; Nr. 33 vom 25. 11. 1935, Seite 364 ff; Nr. 1 vom 5. 1. 1936, Seite 14; Nr. 16 vom 5. 6. 1936, Seite 191.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

7. Es wird folgende Ziffer 47b angefügt:

„47b. Märbel- oder Spielwarennetze einschließlich Quaste und Zug . . . . . 11 Rpf. je 1000 Maschen."

8. Hinter Ziffer 47b wird nachstehende Ergänzung aufgenommen:

„Anmerkung zu Ziffern 41 bis 43, 45, 47, 47a und b:

Die Stückentgelte verstehen sich für Lieferung gespulten Garnes feiner als 12/1 sowie gespulter Kunstseide und gespulten Eisengarnes 6/3.

Muß die Heimarbeiterin dieses Material selbst spulen, so sind hierfür je 1 kg folgende Zuschläge zu gewähren:

a) bei Eisengarn . . . . . 18 Rpf.
b) bei Garn und Kunstseide . . . . . 25 „

Werden Garn oder Kunstseide in Döckchen von höchstens 5 g Gewicht geliefert, so entfällt der Zuschlag."

II

Die Tarifordnung tritt am 15. August 1936 in Kraft. Ausfuhraufträge, die bis 5. Juli 1936 hereingenommen worden sind, können für die Zeit bis 31. Oktober 1936 ausnahmsweise auf Antrag durch den Sondertreuhänder der Heimarbeit aus der Tarifordnung herausgenommen werden.

Der Beauftragte

Dr. Hoppe

28. Ergänzung und Änderung der Tarifordnung für die Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Lohngewerbetreibenden in der Taschentuchsäumerei usw. für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau vom 5. Februar 1936. Vom 24. Juni 1936

Tarifregister Nr. 613/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 19 vom 5. 7. 1936, S. VI 658

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 24. Juni 1936

Gemäß § 32, Abs. 2, § 33, Abs. 1 AOG und § 20, Ziff. 3 HAG erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß die folgende

Tarifordnung

Die Tarifordnung für die **Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Lohngewerbetreibenden in der Taschentuchsäumerei usw. für die Kreise Lauban, Görlitz, Löwenberg und Bunzlau vom 5. Februar 1936** (Reichsarbeitsbl. Nr. 5 vom 15. 2. 1936, S. VI 121, Tarifregister Nr. 613/4)* wird wie folgt **ergänzt und geändert:**

1. § 3 Ziffer 2, Hohlsaum, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Ziernaht, die mit der Durchschlaghohlsaummaschine hergestellt wird, ist wie Durchschlaghohlsaum zu bewerten."

2. § 3 Ziffer 6, Langettesaum, letzter Satz erhält die folgende Fassung:

„Es sind aber mindestens 30 Rpf. für 1000 m einfarbiges Garn und 40 Rpf. für 1000 m mehrfarbiges Garn (Ombré) zu bezahlen."

3. Die im § 3 Ziffer 7 für das Reißen von Taschentüchern festgelegte Arbeitszeit erhöht sich auf 1¾ Minuten.

4. § 3 Ziffer 8, Schneiden von Taschentüchern, erhält folgenden Zusatz:

„Die unter b genannte Arbeitszeit gilt nur, wenn in der Längsrichtung einmal gefalteter Stoff (doppeltgelegte Ware) ausgegeben wird. Bei Ausgabe von offengelegter Ware (nicht gefalteter Ware) erhöht sich die Arbeitszeit auf 2 Minuten."

5. § 3 Ziffer 10, Fadenziehen für Hohlsaum oder Ziernaht, letzter Absatz wird wie folgt abgeändert:

„Die Zahl der je Naht (Auszug) gezogenen Fäden bleibt unberücksichtigt. Die Kreuzziernaht ist wie zwei Nähte zu bewerten."

6. § 3 Ziffer 11, Legen und Binden, wird gestrichen. Ziffer 12, Verknüpfen je Ecke, wird Ziffer 11.

7. § 4 Absatz 2, Ziffer 2 lautet neu:

„2. Steppsaum . . . . . 45 v. H."

8. Im § 5 Ziffer 3, Häkelsaum, ist in der Spalte 2b, Zeile 6 (30 bis 32 cm) die Zahl 3,93 durch die Zahl 4,17 zu ersetzen.

Gleichzeitig werden die in der Anlage zur Tarifordnung abgedruckten Mindestentgelte entsprechend den vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6 wie folgt abgeändert, ergänzt oder gestrichen:

a) Das Mindestentgelt in Ziffer 7, Reißen von Taschentüchern, erhöht sich auf 1 Rpf.;
b) Ziffer 8, Schneiden von Taschentüchern, erhält den Zusatz:
„Das unter b genannte Entgelt gilt nur, wenn in der Längsrichtung einmal gefalteter Stoff (doppeltgelegte Ware) ausgegeben wird. Bei Ausgabe von offengelegter Ware (nicht gefalteter Ware) erhöht sich das Mindestentgelt auf 1,2 Rpf."
c) Die Entgelte der Ziffer 11, Legen und Binden, werden gestrichen. Ziffer 12, Verknüpfen je Ecke, wird Ziffer 11.

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Dr. Hoppe

* Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 25. 2. 1936, Seite 68 ff.

Betrifft: Bezugsgeld für die Amtlichen Mitteilungen

Unsere Rechnung über den ersten Bezugsmonat wird häufig mit dem Bemerken zurückgereicht, daß der Betrag bereits an die Post gezahlt worden sei. Dies ist ein Irrtum, denn die Post zieht den Betrag im voraus ein. Da wir nur monatlich bei der Post einweisen können, muß der Betrag für die von uns direkt gelieferten Nummern ordnungsmäßig an uns abgeführt werden.

NS-Druckerei

29. Aufhebung der Tarifordnungen für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit im Deutschen Reich vom 25. Juni 1936

Tarifregister Nr. 1120/4 Reichsarbeitsblatt Nr. 19 vom 5. 7. 1936, S. VI 658

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
für die Glaswarenherstellung
und -bearbeitung
im Gebiete des Deutschen Reiches

Erfurt, den 25. Juni 1936

Aufhebung der Tarifordnungen für die Herstellung von Tasten- und Sicherungsstöpselgläsern in Heimarbeit

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Heimarbeitgesetzes vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) werden nach Beratung im Sachverständigenausschuß die Tarifordnungen vom 11. Oktober 1935 (Tarifregister Nr. 1120/2)* und vom 4. April 1936 (Tarifregister Nr. 1120/3)* sowie die Gleichstellung der Hausgewerbetreibenden mit den in der Heimarbeit Beschäftigten (Tarifregister Nr. 1120/1)* mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Forchmann

* Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 19 vom 5. 7. 1936, Seite 220 ff.

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

34. Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vom 29. Juni 1936

(Reichsgesetzbl. I, S. 521.)

Reichsarbeitsblatt Nr. 19 vom 5. 7. 1936, S. I 212

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Das Gesetz gilt

1. für gewerbliche Bäckereien und Konditoreien,
2. für Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen,
3. für gewerbliche Betriebe, die neben Bäcker- oder Konditorwaren Zwieback, Kekse, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen oder Waffeln herstellen,
4. für andere gewerbliche Betriebe, soweit in ihnen Bäcker- oder Konditorwaren hergestellt werden, insbesondere in Gast-, Schank- und Bahnhofswirtschaften, Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Kantinen), Warenhäusern und Mühlen.

(2) Für Betriebe, in denen Eisspeisen hergestellt werden, gilt das Gesetz nur insoweit, als die Herstellung in Räumen stattfindet, die gleichzeitig zur Herstellung von anderen Bäcker- oder Konditorwaren dienen.

§ 2
Regelmäßige Arbeitszeit

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit der Arbeiter darf ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten.

§ 3
Andere Verteilung der Arbeitszeit

Abweichend vom § 2 kann der an einzelnen Werktagen eintretende Ausfall von Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 4
Regelung der Arbeitszeit durch Tarifordnung und behördliche Genehmigung

(1) Durch eine Tarifordnung kann die Arbeitszeit über die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt werden. Jedoch darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit die Arbeitszeit nicht durch eine Tarifordnung geregelt ist, kann das Gewerbeaufsichtsamt eine entsprechende Regelung treffen. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter steht die gleiche Befugnis der oberen Verwaltungsbehörde und für den Bereich mehrerer Länder dem Reichsarbeitsminister zu.

§ 5
Nachtbackverbot

(1) In der Nachtzeit von einundzwanzig bis vier Uhr darf an Werktagen in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten.

(2) Unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Herstellung ist die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren an die Verbraucher und das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung der Verbraucher nur in der Zeit von sechseinhalb bis zweiundzwanzig Uhr, zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen von sechseinviertel bis zweiundzwanzig Uhr zulässig. Die Vorschriften über die Abgabe aus offenen Verkaufsstellen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6
Sonntagsruhe

(1) An Sonn- und Feiertagen darf in den zur Herstellung von Bäcker- oder Konditorwaren dienenden Räumen niemand arbeiten und eine Beschäftigung von Arbeitern in den im § 1 genannten Betrieben auch im übrigen nicht erfolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen während einer Stunde in der Zeit von vier bis einundzwanzig Uhr Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Werktag notwendig sind. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus besonderen betriebstechnischen Gründen eine Ueberschreitung des Zeitraumes von einer Stunde zulassen.

(3) Ist behördlich vorgeschrieben, daß die Arbeitsräume mit einem regelmäßig zu erneuernden Anstrich zu versehen sind, so können die hierzu erforderlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

§ 7

Herstellung von leicht verderblichen Waren an Sonntagen

(1) An Sonntagen dürfen abweichend vom § 6 Abs. 1 leicht verderbliche Konditorwaren während zweier ununterbrochener Stunden in den für jeden Ort von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeiten hergestellt und ausgetragen oder ausgefahren werden. Der Zeitraum für die Herstellung muß zwischen sieben und dreizehn Uhr liegen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus besonderen betriebstechnischen Gründen für das Austragen oder Ausfahren eine Ueberschreitung des Zeitraumes von zwei Stunden zulassen.

(2) Als Herstellung leicht verderblicher Konditorwaren gilt nur die Zubereitung von Creme-, Obst- und Eisspeisen und von Schlagsahne sowie das Füllen von Backwaren mit diesen Speisen. Die Herstellung von Backwaren durch Backvorgänge irgendwelcher Art ist nicht erlaubt.

(3) Jugendliche Arbeiter unter achtzehn Jahren dürfen mit den im Abs. 1 bezeichneten Arbeiten nicht beschäftigt werden. Die Dauer der Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen mit diesen Arbeiten ist auf die aus den §§ 2 und 4 sich ergebende Wochenarbeitszeit anzurechnen. Jedem an einem Sonntag beschäftigten Arbeiter ist an einem der nächsten sechs Werktage Freizeit von dreizehn Uhr ab zu gewähren.

(4) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie auf den Neujahrstag, den nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai), den 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und das Reformationsfest (31. Oktober) im Lande Sachsen, wenn diese Feiertage auf einen Sonntag fallen.

§ 8

Notfälle

In Notfällen finden die Vorschriften der §§ 2 und 4 über die werktägliche Arbeitszeit, des § 5 über das Nachtbackverbot und des § 6 über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

§ 9

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Behörde kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 über das Nachtbackverbot und des § 6 über die Sonntagsruhe zulassen.

§ 10

Ausnahmen in besonderen Fällen

(1) Das Gewerbeaufsichtsamt kann widerruflich zulassen, daß

1. an höchstens zwanzig Tagen im Jahre die nach den §§ 2 und 4 zulässige Arbeitszeit überschritten wird, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird,
2. abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind zur Bewachung von Betriebsanlagen, zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen oder zum Ausgleich der durch eine Ausbesserung ausfallenden Betriebszeit,
3. abweichend von den §§ 5 und 6 während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen für einen fremden Betrieb oder in einem fremden Betrieb vorübergehend gearbeitet wird, wenn die Anlagen eines anderen Betriebes nicht benutzt werden können,
4. abweichend vom § 6 an Sonn- und Feiertagen Pumpernickel oder ähnliches Schwarzbrot in Betrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen, die ausschließlich oder überwiegend derartiges Brot herstellen, aus den Oefen ausgezogen wird.
5. während der Messen, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnlicher Veranstaltungen über die in den §§ 2 und 4 vorgesehene Dauer hinaus und abweichend von den Bestimmungen der §§ 5 bis 7 während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird.

(2) Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter steht die gleiche Befugnis der oberen Verwaltungsbehörde zu.

§ 11

Mehrarbeitsvergütung

(1) Wird auf Grund der §§ 4 und 10 Mehrarbeit an Werktagen geleistet, so haben die Arbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge für die über die Grenzen der §§ 2 und 3 hinausgehende Arbeitszeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitzeit hinaus.

(2) Als angemessene Vergütung gilt, wenn nicht die Beteiligten eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen oder der Reichsarbeitsminister oder der Treuhänder der Arbeit eine abweichende Regelung trifft, ein Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert.

§ 12

Beschwerde

(1) Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Gewerbeaufsichtsamts nach den §§ 4 und 10 entscheidet die vorgesetzte Behörde endgültig.

(2) Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörde nach den §§ 4 und 10 sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen einer vom Reichsarbeitsminister nach § 9 bestimmten Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde und endgültig der Reichsarbeitsminister.

§ 13

Verhältnis zur Arbeitszeitordnung und Gewerbeordnung

(1) Für Arbeiter in den im § 1 genannten Betrieben gelten von den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) neben diesem Gesetz nur die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, und zwar § 16 Absätze 1 bis 5 über Beschäftigungsverbote, § 17 über Höchstarbeitszeit, § 19 über Nachtarbeit, § 20 Abs. 2 über ununterbrochene Ruhezeiten, § 21 Absätze 2 bis 4 über Arbeitspausen, §§ 22 und 23 über Mehrarbeit, § 26 Absätze 2 bis 4 über Anzeigen und Aushänge, § 27 über Strafen, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften der Arbeitszeitordnung handelt, und § 28 über Zwangsmaßnahmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 105b bis 105i und des § 136 der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe finden auf Arbeiter in den im § 1 genannten Betrieben keine Anwendung.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern (§ 139b der Gewerbeordnung). Die Ortspolizeibehörden haben bei der Durchführung dieses Gesetzes den Gewerbeaufsichtsämtern Amtshilfe zu leisten.

(2) Hinsichtlich der Befugnisse und der Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden gelten die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

§ 15

Strafvorschriften

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Reichsmark werden alle Personen bestraft, die den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 13, oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiten vornehmen oder andere Personen beschäftigen. Soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird ebenso bestraft, wer den zuständigen Aufsichtspersonen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht unverzüglich gestattet oder die Ausführung der Aufsicht anderweitig zu behindern oder zu vereiteln versucht.

(2) Wer wegen einer der im Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlungen bestraft worden ist und darauf vorsätzlich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung über die Verantwortlichkeit der vom Unternehmer zur Leitung des Betriebes oder eines Betriebsteils oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen. Er kann, soweit es zur Verwirklichung des mit dem Gesetz verfolgten Zweckes erforderlich ist, auch Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1329) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I Seite 183), der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Dritter Teil Kapitel II Artikel 2 (Reichsgesetzblatt I S. 279/298) und des Gesetzes zur Aenderung der Bäckereiverordnung vom 26. September 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 859) sowie der § 1 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitszeitordnung werden aufgehoben.

(3) Die auf Grund des § 30 der Arbeitszeitordnung getroffenen Regelungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

---

35. Amtliche Begründung zum Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Reichsarbeitsblatt Nr. 19
vom 5. 7. 1936, S. I/214

Begründung.

Der Arbeitsbeginn in den Bäckereien und Konditoreien ist seit Jahren sozialpolitisch sehr umstritten. Die noch aus der Kriegszeit herrührende Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien sah ursprünglich einen Arbeitsbeginn von frühestens fünf Uhr ab vor. Auf Wunsch des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erfolgte aus Gründen ernährungswirtschaftlicher Art durch das Gesetz vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 245) eine befristete Aenderung des Nachtbackverbotes dahin, daß der zulässige Arbeitsbeginn vorübergehend um eine Stunde, auf vier Uhr, vorverlegt wurde. Nach Fortfall dieser Gründe wurde durch das Gesetz vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 859) der Arbeitsbeginn um vier Uhr durch den zur Zeit noch geltenden Arbeitsbeginn um viereinhalb Uhr ersetzt. Die häufigen Uebertretungen dieser Vorschrift wurden aus den Kreisen des Bäcker- und Konditorenhandwerks damit entschuldigt, daß die zwischen dem Arbeitsbeginn um viereinhalb Uhr und dem frühestens zulässigen Zeitpunkt der Abgabe von Backwaren um sechseinhalb Uhr liegende Zeitspanne von zwei Stunden für die ordnungsgemäße Herstellung eines einwandfreien Weißgebäckes in den benötigten Mengen und Sorten nicht ausreiche und dadurch einen vorzeitigen Arbeitsbeginn zur Folge habe. Zweifellos hat das wenn auch nur vorübergehende Bestehen des Vieruhr-Arbeitsbeginns die Uebertretungen des Nachtbackverbotes gleichfalls begünstigt. Die beteiligten Kreise sind deshalb immer wieder dahin vorstellig geworden, den Arbeitsbeginn wieder auf vier Uhr vorzuverlegen. Durch das neue Gesetz soll nunmehr eine endgültige Befriedung dieser lange umkämpften Streitfrage herbeigeführt und unter Zurückstellung erheblicher sozialpolitischer Bedenken durch die Festlegung des Arbeitsbeginns auf vier Uhr dem Wunsche des Bäckergewerbes Rechnung getragen werden. Diese Lösung führt endlich eine Regelung herbei, die — unter Beibehaltung des Beginnes der Abgabe von Backwaren um sechseinhalb Uhr, der mit Rücksicht auf die Bevölkerung beibehalten werden muß — durch Verlängerung der Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Abgabebeginn auf zweieinhalb Stunden den erwähnten, für die Uebertretungen geltend gemachten Einwand nimmt und deren strenge Durchführung unter allen Umständen erwartet und verlangt werden kann. Es soll deshalb von nun an mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für eine genaue Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes Sorge getragen und gegen Zuwiderhandlungen nachdrücklichst vorgegangen werden.

Bei dieser Gelegenheit kann gleichzeitig die mehrfach geänderte Bäckereiverordnung neu gefaßt und mit den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 besser als bisher in Einklang gebracht werden, soweit die bisherigen Abweichungen unbegründet erscheinen. Auch ermöglicht sich mit Rücksicht auf die Rechtsprechung der letzten Jahre und die verschiedenen zutage getretenen Bedürfnisse der Praxis die Vornahme einiger kleinerer Abänderungen.

In Angleichung an die Arbeitszeitordnung soll insbesondere die Heraufsetzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit durch eine Tarifordnung künftig bis auf zehn

Stunden zulässig sein; für die bisherige nur für das Bäckerhandwerk geltende Höchstgrenze von neun Stunden liegt kein berechtigter Grund vor, vielmehr erklärt sich die abweichende Regelung aus ihrer Entstehung zu anderer Zeit und unabhängig von der Arbeitszeitordnung. Die Aenderung der Vorschrift über den Mehrarbeitszuschlag bedeutet ebenfalls eine Anpassung an die entsprechende Vorschrift der Arbeitszeitordnung. Es entspricht ferner einem seit langem geäußerten Wunsche des Bäckergewerbes, in Abänderung der bisherigen Bestimmung an Sonn- und Feiertagen eine Arbeitszeit von höchstens einer Stunde, deren Lage nicht mehr begrenzt ist, zuzulassen, um so auch die unbedingt notwendigen Arbeiten zur Führung des Sauerteiges vornehmen zu können. In Uebereinstimmung mit der schon seit längerer Zeit auf Grund von Verwaltungsanordnungen für Preußen und die meisten übrigen Länder geltenden Regelung soll weiter die Herstellung von leichtverderblichen Konditorwaren an Sonntagen einheitlich reichsrechtlich geregelt und zugleich einer zu weitgehenden Auslegung des bisher auch für Bäckereien geltenden, künftig auf diese aber nicht mehr anwendbaren § 105c Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung durch die Gerichte vorgebeugt werden. Neu ist auch die Möglichkeit, durch den Reichsarbeitsminister Ausnahmen von den Vorschriften über das Nachtbackverbot und die Sonntagsruhe im öffentlichen Interesse zuzulassen. Diese Vorschrift ermöglicht eine einheitliche, bisher von jeder Landesregierung besonders zu treffende Regelung aus besonderen Anlässen, z. B. aus Anlaß des Weihnachtsfestes. Zugleich läßt sich dadurch für den Geltungsbereich des neuen Gesetzes der § 30 der Arbeitszeitordnung ganz ausschließen, um zu vermeiden, daß auf dieser Grundlage für größere Bezirke das Nachtbackverbot gegenüber der reichsrechtlichen Regelung geändert wird, wie es vereinzelt vorgekommen ist. Schließlich besteht vor allem mit Rücksicht auf die im Bäckergewerbe weit überwiegenden Kleinbetriebe das Bedürfnis, die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Sechsundneunzig-Stunden-Doppelwoche — insoweit allerdings künftig in Abweichung von der Arbeitszeitordnung — nicht mehr davon abhängig zu machen, daß der Ausfall von Arbeitsstunden für den ganzen Betrieb oder eine ganze Betriebsabteilung eintritt.

---

36. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vom 30. Juni 1936

(Reichsgesetzbl. I S. 527)

Reichsarbeitsblatt Nr. 19
vom 5. 7. 1936, S. I/214

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden

(1) In allen Betrieben im Sinne des § 1 hat der Führer des Betriebes ein Verzeichnis über die Arbeitszeit der Arbeiter nach anliegendem Muster zu führen. Die tägliche Arbeitszeit der einzelnen Arbeiter, gegebenenfalls zusammengefaßt für den Betrieb oder für Betriebsabteilungen, ist spätestens am folgenden Werktag in das Verzeichnis einzutragen. Dieses ist im Betriebe so aufzubewahren, daß es den Arbeitern und den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zugänglich ist.

(2) Wird die Arbeitszeit für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung oder für einzelne Arbeiter auf Grund des § 3 auf einen Zeitraum von einer oder zwei Wochen oder auf Grund des § 4 durch eine Tarifordnung oder behördliche Genehmigung auf einen längeren Zeitraum ungleichmäßig verteilt, so tritt in dem Verzeichnis an Stelle der Kalenderwoche der Ausgleichszeitraum. Der Beginn des Ausgleichszeitraumes ist im Verzeichnis von vornherein festzulegen.

(3) Ist die Dauer der Arbeitszeit an jedem Tag der Woche die gleiche oder wiederholt sich dieselbe ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraumes längere Zeit hindurch, so genügt an Stelle des nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Verzeichnisses ein Aushang im Betriebe, aus dem Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen oder der für den Ausgleichszeitraum geltenden Arbeitszeit und der Pausen ersichtlich sind. Bei ungleichmäßiger Verteilung ist die Dauer der Arbeitszeit für jeden Tag des Ausgleichszeitraumes in dem Aushang anzugeben.

Artikel 2

Herstellung von leicht verderblichen Waren an Sonntagen

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 7, Abs. 1 Satz 1 sind die oberen Verwaltungsbehörden. Die oberen Verwaltungsbehörden können die Gewerbeaufsichtsämter mit der Festsetzung der Lage der Sonntagsarbeit beauftragen. Die Festsetzung hat nach Fühlungnahme mit den beteiligten Kreisen für Gemeinden oder größere Bezirke einheitlich zu erfolgen unter möglichster Berücksichtigung der Zeit für den Hauptgottesdienst und der Verkaufszeit für Bäcker- und Konditorwaren.

(2) Der Führer des Betriebes hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem für jeden Arbeiter seine Beschäftigung an Sonntagen, die Anrechnung der Sonntagsarbeit auf die Wochenarbeitszeit (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und die Lage der ihm zu gewährenden Freizeit (§ 7 Abs. 3 Satz 3) ersichtlich sind. Das Verzeichnis kann gegebenenfalls mit dem nach Artikel 1 zu führenden Verzeichnis verbunden werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Die Ausführungsbestimmungen zur Bäckereiverordnung vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 861)* werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

* Vergleiche Amtl. Mitteilungen Nr. 12 vom 25. 4. 1935, Seite 126.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

Anlage
(zum Artikel 1 Abs. 1.)

Verzeichnis der geleisteten Arbeitsstunden

in der Kalenderwoche vom ..... bis 193

für

(Name des Arbeiters)

(Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung)

umfassend die Arbeiter:

Datum	Wochentag	Tägliche Arbeitszeit			Dauer der reinen Arbeitszeit (ohne Pausen) nach den Spalten 3 bis 5	Bemerkungen
		Beginn	Ende	Pausen		
1	2	3	4	5	6	7
	Dauer der Arbeitszeit in der ganzen Kalenderwoche					